

JEDER VERKAUF VON WAREN, TEILEN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE DURA-LINE EUROPE AG („VERKÄUFER“) AN DEN KÄUFER („KÄUFER“) (JEWEILS EINE „PARTEI“ UND GEMEINSAM „PARTEIEN“) UNTERLIEGT DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („BEDINGUNGEN“) UND DIESE BEDINGUNGEN REGELN ALLE VON DEN PARTEIEN FÜR DIESE WAREN, TEILE UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN GETÄTIGTEN BESTELLUNGEN. EINE BESTELLUNG IST FÜR DEN VERKÄUFER NUR VERBINDLICH, SOFERN UND BIS SIE VOM VERKÄUFER AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH ANGENOMMEN WIRD. ZUSÄTZLICHE ODER ANDERE VOM KÄUFER VORGESCHLAGENE BEDINGUNGEN WERDEN AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT UND SIND FÜR DEN VERKÄUFER NICHT BINDEND, ES SEI DENN, SIE WERDEN AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH VOM AUTORISIERTEN VERTRETER DES VERKÄUFERS ANGENOMMEN. DIESE BEDINGUNGEN ENTHALTEN EINE KLAUSEL ZUR BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG UND EINE SCHIEDSVEREINBARUNG.

1. Zahlungsbedingungen

Sofern der Verkäufer in einer Bestellung nichts anderes vereinbart hat, ist die Bezahlung für Waren, Teile und/oder Dienstleistungen spätestens 30 (dreißig) Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Teillieferungen werden nach Versand in Rechnung gestellt. Sofern nicht anderweitig nach lokalem Recht vorgeschrieben, kann der Verkäufer Rechnungen elektronisch einreichen und ist nicht verpflichtet, ein gedrucktes Exemplar der Rechnung zur Verfügung zu stellen.

Sofern vom Verkäufer in einer Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, müssen die Zahlungen in der Währung des Landes erfolgen, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat und müssen über elektronische Überweisungen erfolgen. Sofern der Verkäufer nichts anderes vereinbart hat, ist die Zahlung per Kreditkarte nicht gestattet. Wenn der Verkäufer ein Zahlungsportal erstellt, zahlt der Käufer an den Verkäufer über dieses Portal. Streitigkeiten über Rechnungen müssen mit detaillierten Belegangaben versehen werden und nach 15 (fünfzehn) Kalendertagen nach Rechnungsdatum wird davon ausgegangen, dass darauf verzichtet wird. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren. Eine berichtigte Rechnung ist jeweils zum Fälligkeitsdatum der Zahlung der ursprünglichen Rechnung oder zum Ausstellungstag der korrigierten Rechnung zu bezahlen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Der Käufer hat den unbestrittenen Rechnungsbetrag innerhalb der ursprünglichen Rechnungsfälligkeit zu bezahlen.

Sollte der Käufer hinsichtlich eines unbestrittenen Betrags in seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug sein, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Bestellung oder irgendeinen anderen zugehörigen Vertrag mit dem Verkäufer handelt, kann der Verkäufer nach alleinigem Ermessen des Verkäufers und gegebenenfalls bis zur Zahlung aller überfälligen Beträge und Verzugsgebühren: (1) von seinen Verpflichtungen in Bezug auf Garantien entbunden werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bearbeitungszeiten, Ersatzteilsupport und Durchlaufzeiten aus einem jedweden Vertrag; (2) die Bearbeitung von Krediten, auf die der Käufer aus einem Vertrag Anspruch hat, verweigern; (3) die vom Verkäufer oder einem verbundenen Unternehmen des Verkäufers geschuldeten Beträge gegen

unbestrittene Beträge verrechnen, die der Käufer dem Verkäufer oder einem verbundenen Unternehmen des Verkäufers schuldet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beträge, die aus einem Vertrag oder einer Bestellung zwischen den Parteien geschuldet werden; (4) die Erbringung von Leistungen und zukünftige Lieferungen an den Käufer, zu denen der Verkäufer aus diesem Vertrag verpflichtet ist, zurückhalten; (5) die Nichterfüllung durch den Käufer erklären und Bestellungen gemäß diesen Bedingungen oder Aufträge gemäß zugehörigen, einvernehmlich abgeschlossenen Verträgen mit dem Verkäufer kündigen; (6) Waren, für die die Zahlung nicht erfolgt ist, wieder in Besitz zu nehmen; (7) künftige Lieferungen im Rahmen eines entsprechenden Vertrags nach Zahlung in bar oder bar im Voraus liefern, (8) Verzugsgebühren für überfällige Beträge zu einem Satz in Höhe von 9 % über dem jährlichen Basiszinssatz berechnen; (9) Gebühren für die Lagerung oder den Warenbestand auf Waren erheben; (10) alle Kosten für die Einziehung einfordern, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf angemessene(r) Anwaltsgebühren; (11) wenn der Käufer in einem Zahlungsplan in Zahlungsverzug ist, alle verbleibenden Zahlungen beschleunigen und den dann fälligen Gesamtbetrag erklären; oder (12) jedwede der oben genannten Rechte und Rechtsbehelfe kombinieren. Die vorstehenden Rechtsbehelfe gelten zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Verkäufer gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen.

2. Lieferung

Sofern vom Verkäufer in einer Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Lieferbedingungen ab Werk (Incoterms 2020) in der benannten Einrichtung des Verkäufers, mit der Ausnahme, dass der Verkäufer für die Beschaffung der Exportlizenz und die Ausfertigung aller Exportgenehmigungsdokumente verantwortlich ist. Der Käufer ist für alle Beförderungen, Abgaben, Steuern und sonstigen Gebühren verantwortlich, um die Importgenehmigung zu ermöglichen. Sofern der Verkäufer in einer Bestellung nichts anderes vereinbart hat, plant der Verkäufer die Lieferung entsprechend der veröffentlichten Durchlaufzeit. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine Express-Gebühr für Bestellungen zu erheben, die vor den vereinbarten Durchlaufzeiten versandt werden sollen. Der Käufer trägt alle Transportkosten (einschließlich Versicherung, Steuern und Zölle) und zahlt etwaige beim Transportunternehmen zu erhebende Ansprüche. Das Eigentum an der Ware geht mit Verlust- oder Schadensrisiko gemäß dem zwischen den Parteien vereinbarten geltenden Incoterm auf den Käufer über.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, wird Lagerware unverzüglich versandt und Waren, die nicht vorrätig sind, werden sobald kommerziell vertretbar geliefert. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind alle Versandtermine ungefähre Angaben und die Zeitangabe ist nicht wesentlich. Die Versandtermine basieren auf dem unverzüglichen Eingang aller notwendigen Informationen des Käufers sowie auf der richtigen, vollständigen und pünktlichen Selbstversorgung des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, Verluste, Mängel oder Aufwendungen, die durch Verzögerungen bei der

Lieferung oder eine andere Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entstehen, die durch höhere Gewalt oder andere Ursachen oder Zustände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle und Sorgfalt des Verkäufers liegen, verursacht wurden. Im Fall einer solchen Verzögerung oder Nichterfüllung kann der Verkäufer nach seiner Wahl und ohne Haftung die gesamte oder einen Teil einer Bestellung stornieren und/oder die Frist verlängern, innerhalb derer eine Erfüllung fällig ist. Jedwede nicht beanstandete Lieferung ist unabhängig von anderen Streitigkeiten, die sich auf andere gelieferte oder nicht gelieferte Ware beziehen, zu zahlen. Bestellungen gelten bei Versand einer Menge von bis zu 5 % über oder unter dem in der Bestellung angegebenen Betrag als vollständig, soweit dies vom Käufer als zumutbar betrachtet werden kann und es unmöglich ist, genau die bestellte Menge zu produzieren.

3. Lagerung

Nimmt der Käufer die Lieferung der Ware nicht an, so kann der Verkäufer, sofern dieser Ausfall oder diese Verzögerung nicht durch ein Ereignis höherer Gewalt oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß diesen Bedingungen oder der Bestellung verursacht wird, die Ware bis zum Zeitpunkt der Lieferung lagern und dem Käufer alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Versicherung) in Rechnung stellen.

4. Gewährleistung

Der Verkäufer wird seine vertraglichen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung der geltenden Normen und Bestimmungen erfüllen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, wenn die Abnahme erforderlich ist, ein Jahr ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen, die jeweils gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verjähren.

Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Lieferung an den Käufer oder an einen vom Käufer benannten Dritten sorgfältig zu prüfen. Im Hinblick auf offensichtliche Mängel oder sonstige Mängel, die im Rahmen einer unverzüglichen, sorgfältigen Prüfung erkennbar gewesen wären, gelten diese als vom Käufer genehmigt, wenn der Verkäufer innerhalb von (sieben) Werktagen nach Lieferung keine schriftliche Mängelrüge erhält. Bei sonstigen Mängeln gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge nicht innerhalb von (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt des Erkennens des Mangels beim Verkäufer eingeht; war der Mangel jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei normaler Verwendung erkennbar, so ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandetes Produkt per bezahltem Versand an den Verkäufer zurückzusenden. Im Fall einer berechtigten Reklamation erstattet der Verkäufer die Kosten der günstigsten Beförderungsstrecke; dies gilt nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil sich die gelieferte Ware an einem anderen Ort, als dem Ort des bestimmungsgemäßen Einsatzorts, befindet.

Im Fall eines Sachmangels ist der Verkäufer zunächst verpflichtet und berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beheben oder eine Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu leisten. Im Fall eines Versäumnisses, d. h. von Unmöglichkeit, Unangemessenheit, Ablehnung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer von der Bestellung zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Falls ein Mangel durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach Abschnitt 12 zu verlangen.

Bei Mängeln an Komponenten anderer Hersteller, die der Verkäufer aus Lizenzierungs- oder Sachgründen nicht beheben kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegenüber den Herstellern und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei Mängeln nur gemäß den Bedingungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorgenannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder vergeblich ist, z. B. durch Insolvenz des Herstellers. Während der Dauer der gerichtlichen Durchsetzung ruht die Verjährungsfrist der jeweiligen Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer.

Die Gewährleistung gilt nicht, wenn der Käufer die gelieferte Ware ohne Zustimmung des Verkäufers verändert oder von einem Dritten verändert lässt und die Mängelbeseitigung aufgrund der Änderung unmöglich oder unbillig erschwert ist. Der Käufer trägt in jedem Fall die zusätzlichen Kosten der Mängelbeseitigung, die sich aus der Änderung ergeben.

Eine mit dem Käufer im Einzelfall vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände ist ohne Gewähr für Sachmängel vorzunehmen.

5. Steuern

Soweit vom Verkäufer in einer Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, sind in den Preisen des Verkäufers alle Steuern (insbesondere Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs-, Mehrwert- und andere ähnliche Steuern), Abgaben, Zölle und Gebühren im Zusammenhang mit dem Verkauf der Ware an den Käufer (zusammen „Steuern“) ausgeschlossen. Der Käufer zahlt alle Steuern, die sich aus dem Verkauf und dem Kauf der Waren ergeben, ungeachtet dessen, ob sie auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder in Rechnung gestellt werden. Wenn der Verkäufer verpflichtet ist, hinsichtlich eines Verkaufs der Ware Steuern aufzuerlegen, zu erheben, einzuziehen, einzubehalten oder in Rechnung zu stellen, so wird der Verkäufer dem Käufer neben dem Kaufpreis diese Steuern in Rechnung stellen, es sei denn, der Käufer stellt dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung oder andere Unterlagen zur Verfügung, die zur Prüfung der Steuerbefreiung ausreichen.

Falls Steuern von den an den Verkäufer gezahlten oder zahlbaren Beträgen einbehalten werden müssen, (a) wird dieser Einbehaltungsbetrag nicht von den fälligen Beträgen abgezogen, die der Verkäufer ursprünglich festgesetzt hat, (b) zahlt der Käufer die Steuern im Namen des Verkäufers an die zuständige Steuerbehörde gemäß geltendem Recht und (c) übermittelt der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach

Zahlung einen Nachweis der Zahlung der Steuern, der ausreichend ist, um den Einbehaltungsbetrag und den Empfänger festzustellen.

In keinem Fall haftet der Verkäufer für Steuern, die vom Käufer gezahlt oder zahlbar sind. Diese Klausel bleibt auch nach Ablauf oder Beendigung des Verhältnisses zwischen den Parteien bestehen.

6. Exportkontrolle

Der Käufer verpflichtet sich, alle geltenden Exportgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich (ohne Einschränkung) derjenigen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union, um sicherzustellen, dass Waren, Teile und Technologien, die der Verkäufer im Rahmen dieser Bedingungen zur Verfügung stellt, nicht unter Verstoß gegen diese Gesetze und Vorschriften verwendet, verkauft, offengelegt, freigegeben, übertragen oder wieder ausgeführt werden. Der Käufer darf vom Verkäufer gemäß diesen Bedingungen bereitgestellte Artikel oder Technologien weder direkt noch indirekt ausführen, wieder ausführen oder übertragen: (a) An Land, das vom US-Außenministerium als „Staatssponsor des Terrorismus“ benannt wird, einschließlich für die Zwecke dieser Bedingungen, an Nordkorea oder einen Einwohner oder Staatsangehörigen eines solchen Landes; (b) eine Person oder Einrichtung, die in der „Entity List“ oder „Denied Persons List“, die vom US-Handelsministerium geführt wird, in der Liste der vom US-Finanzministerium geführten Liste der „Specifically Designated Nationals and Blocked Persons“ oder in jeder anderen anwendbaren Liste verbotener Parteien der US-Regierung aufgelistet ist, oder (c) an Endbenutzer, die an Aktivitäten mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen beteiligt sind. Wenn Waren oder Teile, die außerhalb der USA und/oder der EU exportiert werden, als „Doppelnutzung“ angesehen werden oder wahrscheinlich werden, muss der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich eine „Endbenutzererklärung“ gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen zur Verfügung stellen (oder veranlassen, dass der Endnutzer der Waren/Teile dies tut). Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Verzögerungen und verstößt nicht gegen seine Verpflichtungen, wenn der Käufer diese Erklärung nicht oder verspätet vorlegt.

7. Kündigung

Jede Partei kann bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse unverzüglich nicht ausgeführte Bestellungen (oder einen Teil davon) kündigen, indem sie dies der anderen Partei schriftlich mitteilt:

- i. Die andere Partei ist mit einer wesentlichen Verpflichtung gemäß diesen Bedingungen in Verzug und hilft diesem Verzug nicht innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung der nicht säumigen Partei ab oder beginnt nicht, angemessene Schritte zu ergreifen, um dies zu tun;
- ii. die andere Partei leistet gemäß diesen Bedingungen zu leistende Zahlungen bei Fälligkeit nicht und hilft dem Verstoß nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Nichtzahlung nicht ab; oder

- iii. Insolvenz oder Aussetzung der Geschäfte der anderen Partei oder ein Antrag, der von der anderen oder gegen die andere Partei gemäß anwendbarem nationalen oder regionalen Recht oder einem anderen anwendbaren Recht in Bezug auf Konkurs, Vergleich, Reorganisation, Insolvenzverwaltung oder Abtretung zugunsten der Gläubiger oder ein anderes ähnliches Verfahren gestellt wird.

Die Kündigung von Verträgen in Bezug auf eine fortbestehende Verpflichtung berührt keine Schulden, Forderungen oder Klagegründe, die einer Partei gegen die andere Partei vor der Kündigung entstehen. Die oben in dieser Klausel vorgesehenen Kündigungsrechte können mit anderen Rechten und Rechtsmitteln kombiniert werden, die nach geltendem Recht oder Billigkeitsrecht zulässig sind.

Bei Kündigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, hat der Käufer innerhalb von 14 Kalendertagen zusätzlich zu weiteren Verpflichtungen des Verkäufers alle vertraulichen Informationen des Verkäufers an den Verkäufer zurückzugeben oder eine Beurkundung durch einen leitenden Angestellten des Käufers über die Vernichtung der vertraulichen Informationen des Verkäufers zur Verfügung zu stellen, und der Käufer hat keine weiteren Rechte, die vertraulichen Informationen des Verkäufers zu nutzen.

Nach einer Kündigung: (a) Der Käufer haftet weiterhin für ausstehende Zahlungen an den Verkäufer, die vor Beendigung eines Vertrages in Bezug auf eine fortbestehende Verpflichtung entstanden sind, und (b) die Rechtswahl, die Rechte an geistigem Eigentum des Verkäufers, die Vertraulichkeit, die Haftungsbeschränkungen und die Haftungsausschlüsse, die in diesen Bedingungen enthalten sind, bleiben mit allen anderen Bestimmungen, deren fortbestehende Gültigkeit über die Beendigung hinaus ausdrücklich angegeben ist, in Kraft.

8. Höhere Gewalt/entschuldbare Verzögerung und keine Härte

Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei und es wird nicht davon ausgegangen, dass sie ihre Verpflichtungen verletzt oder nicht erfüllt, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen unmittelbar oder mittelbar aus Gründen verzögert oder verhindert wird, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegen, einschließlich Folgendem, aber nicht darauf beschränkt: (a) Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen, höhere Gewalt, Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Behörden, Feuer, schwere Witterungsbedingungen, Erdbeben, Streiks oder andere Arbeitsunruhen, Überschwemmung, schweres Risiko der Entführung, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), bewaffnete Konflikte, terroristische Handlungen oder Bedrohungen, Pandemien, Epidemien, Quarantäne, regionale, nationale oder internationale Notstände, Unruhen, Aufruhr, schwere Verzögerungen beim Transport, schwerer Fahrzeugmangel oder Unfähigkeit, erforderliche Materialien, Komponenten oder Dienstleistungen zu erhalten; (b) im Fall des Verkäufers: Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, einschließlich des Versäumens, dem Verkäufer rechtzeitig Zugang, Informationen, Werkzeuge, Materialien und Genehmigungen bereitzustellen, die erforderlich sind, um dem Verkäufer zu ermöglichen, die erforderlichen Aktivitäten fristgerecht auszuführen. Die betroffene Partei

informiert die andere Partei im Fall einer Verzögerung nach diesem Abschnitt 8 unverzüglich. Die Liefer- oder Leistungstermine werden um einen Zeitraum verlängert, der der aus Gründen dieser Verzögerung verlorenen Zeit entspricht, zuzüglich einer zusätzlichen Frist, die nach vernünftigem Ermessen notwendig ist, um die Auswirkungen dieser Verzögerung zu überwinden. Verzögert sich der Verkäufer durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder durch die als Voraussetzung erforderlichen Arbeiten eines anderen Auftragnehmers des Käufers, so hat der Verkäufer auch Anspruch auf eine angemessene Preisanpassung. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers darf unter keinen Umständen nach Maßgabe dieses Abschnitts 8 als entschuldbar gelten. Darüber hinaus erklärt und bestätigt der Käufer, dass seine Erfahrungen und/oder Fähigkeiten derart sind, dass er seine Verpflichtungen auch im Fall von Härte im größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Maß erfüllen wird.

Erstreckt sich eine durch diesen Abschnitt 8 entschuldigte Verzögerung länger als 90 (neunzig) Tage und haben die Parteien keine überarbeitete Grundlage für die Wiederaufnahme der Arbeit vereinbart, die eine angemessene Preisanpassung beinhalten kann, so kann jede Partei (außer in Fällen, in denen diese Verzögerung durch den Käufer verursacht wird, nur der Verkäufer) mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen schriftlich die entsprechenden Bestellungen (oder einen Teil davon) kündigen. Im Verzugsfall hat der Käufer dem Verkäufer den anteiligen Preis für alle vor dem Wirksamwerden der Kündigung hergestellten Waren und ausgeführten Arbeiten und Projekte zu zahlen.

9. Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS)

Diese Klausel gilt, wenn das Personal des Verkäufers verpflichtet ist, an einem vom Käufer oder unter seiner Kontrolle betriebenen Standort anwesend zu sein.

Der Käufer wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine sichere, gesunde und geschützte Arbeitsumgebung, gegebenenfalls einschließlich Transport und Unterkunft für das Personal des Verkäufers zu schaffen. Der Käufer informiert den Verkäufer über alle bekannten Risiken, Gefahren oder veränderte Bedingungen, die sich auf die Gesundheit, Sicherheit oder die Umwelt auswirken, einschließlich des Vorhandenseins oder potenziellen Vorhandenseins gefährlicher Materialien, und stellt alle einschlägigen Informationen, einschließlich Sicherheitsdatenblättern, Sicherheitsplänen für den Standort, Risikobewertungen und Analysen zu Gefahren am Arbeitsplatz, bereit.

Zur Bewertung der Risiken, die mit der Erbringung von Dienstleistungen und Leistungen im Rahmen einer Bestellung verbunden sind, hat der Käufer dem Verkäufer angemessenen Zugang zur Überprüfung des Standorts und der dazugehörigen Ausrüstung zu gewähren. Sofern die Arbeiten des Verkäufers am Standort den lokalen, regionalen oder nationalen gesetzlichen EHS-Anforderungen unterliegen, die nach vernünftigem Ermessen nicht verfügbar sind, hat der Käufer den Verkäufer zu benachrichtigen und dem Verkäufer Exemplare davon zur Verfügung zu stellen.

10. Zusätzliche EHS-Bestimmungen für Dienstleistungen

Diese Klausel gilt, wenn das Personal des Verkäufers für den Käufer Leistungen am Standort erbringen muss.

Das Personal des Verkäufers ist nicht verpflichtet, über eine zeitliche Begrenzung nach geltendem Recht hinaus zu arbeiten. Das Personal des Verkäufers hat mindestens einen Ruhetag während sieben aufeinander folgender Tage. Voraussetzung ist, dass die Parteien Ausnahmen vereinbaren können, die mit der Arbeitszeitrichtlinie des Verkäufers vereinbar sind.

Der Käufer stellt am Arbeitsplatz medizinische Versorgung und Einrichtungen zur Verfügung, die den internationalen Branchenstandards entsprechen. Wenn das Personal des Verkäufers dringend medizinische Behandlung benötigt, hat der Käufer seine medizinischen Einrichtungen, soweit erforderlich, diesen Personen zur Verfügung zu stellen. Soweit der Käufer keine dringend erforderliche medizinische Behandlung am Standort, am Standort der Käufergruppe oder bei Offshore-Arbeiten nicht bereitstellen kann, wird der Käufer den Transport des Personals des Verkäufers und den Zugang dieses Personals zur nächsten geeigneten Notfallversorgungseinrichtung zur Verfügung stellen. Bei Offshore- oder Remote-Arbeit ist der Käufer verantwortlich für die medizinische Evakuierung des Personals des Verkäufers vom Standort bis zum Abfahrtsort auf dem Festland oder zum vom Käufer benannten medizinischen Dienstleister des Verkäufers.

Der Käufer transportiert das Personal, die Ausrüstung und das Material des Verkäufers, einschließlich Medi-vac, zu und von allen Offshore-Arbeitsorten wie vereinbart und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und internationalen Branchenstandards in Bezug auf qualifiziertes Personal, einen sicheren Betrieb und die Instandhaltung. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer die Ausrüstung und Informationen in Bezug auf den Betrieb und die Wartung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Käufergruppe diese Ausrüstung und Informationen zur Prüfung bereitstellt. Der Käufer stellt persönliche Schutzausrüstung, die bei der Nutzung des vom Käufer bereitgestellten Transports zu und von den Offshore-Arbeiten erforderlich ist, und andere zwischen den Parteien vereinbarte Sondergeräte zur Verfügung.

Der Käufer hat dem Verkäufer ohne Kosten Unterkunft für das Personal des Verkäufers zu bereitstellen, die einen angemessenen Komfort bietet, mit den internationalen Branchenstandards übereinstimmt, und mindestens mit der Unterkunft vergleichbar ist, die dem Management und dem technischen Personal des Verkäufers bereitgestellt wird. Der Käufer stellt in diesen Unterkünften eine Telefon- und Computer-Internetverbindung zum Personal der Käufergruppe zur Verfügung.

11. Nukleare/gefährliche Anwendungen

KEINE NUKLEARE VERWENDUNG - Die vom Verkäufer bereitgestellten Waren, Teile und/oder Dienstleistungen sind nicht zur Nutzung im Zusammenhang mit einer nuklearen Anlage oder Tätigkeit bestimmt oder zugelassen, und der Käufer garantiert, dass er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers

keinem Dritten die Nutzung solcher Waren, Teile und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit oder zu diesen Zwecken gestattet. Sollte eine solche Verwendung unter Verletzung des Vorstehenden erfolgen, lehnt der Verkäufer hiermit jegliche Haftung für nukleare oder sonstige Schäden, Verletzungen oder Verunreinigungen UNABHÄNGIG VOM ANSPRUCHSGRUND ab. Neben anderen Rechten des Verkäufers und in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang übernimmt der Käufer die alleinige Verantwortung für alle Ansprüche und stellt der Käufer die Verkäufergruppe von allen Ansprüchen frei, die von oder zugunsten einer Person oder Partei geltend gemacht werden und sich aus nuklearen oder sonstigen Schäden, Verletzungen oder Verunreinigungen ergeben, und zwar UNABHÄNGIG VOM ANSPRUCHSGRUND. Die Zustimmung des Verkäufers zu jeglicher Nutzung im Zusammenhang mit nuklearen Anlagen oder Aktivitäten ist von zusätzlichen Bedingungen abhängig, die der Verkäufer als akzeptabel für den Schutz vor nuklearen Haftung festlegt.

„UNABHÄNGIG VON ANSPRUCHSGRUND“ BEDEUTET (IM NACH GELTENDEM RECHT MAXIMAL ZULÄSSIGEN UMFANG) UNABHÄNGIG VON FOLGENDEM: URSACHE, VERSCHULDEN, VERZUG, FAHRLÄSSIGKEIT IN IRGEND EINER FORM, STRENGE ODER ABSOLUTE HAFTUNG, PFLICHTVERLETZUNGEN (GESETZLICH ODER ANDERWEITIG) EINER PERSON, EINSCHLIESSLICH DER ENTSCHÄDIGTEN PERSON, SEEUNTÜCHTIGKEIT EINES SCHIFFES UND/ODER MANGEL AN RÄUMEN/SCHIFFEN; FÜR ALLE OBEN GENANNTEN FÄLLE, OB BEREITS VORHANDEN ODER NICHT UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE SCHÄDEN, HAFTUNG ODER ANSPRÜCHE JEGLICHER ART AUS VERTRAG, GEWÄHRLEISTUNG, ENTSCHÄDIGUNG, UNERLAUBTER HANDLUNG/AUSSERVERTRAGLICH ODER AUS STRENGER HAFTUNG, QUASI-VERTRAG, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG RESULTIEREN.

12. Haftungsbeschränkungen

Der Verkäufer haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur, wenn er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt, wobei die Haftung auf den Schaden begrenzt ist, der vorhersehbar ist und typischerweise eintritt.

Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Die bloße Lieferung mangelhafter Ware stellt keine Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten dar.

Eine weitergehende Haftung - unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung.

Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer verjähren ein Jahr nach Abnahme oder Lieferung der Ware, es sei denn, dem Verkäufer wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, der Gesundheit und des Körpers bleibt unberührt. Dies gilt auch für die

zwingende Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.

Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

13. Entschädigung

Der Käufer hat den Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen und jeden ihrer jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Manager, Mitarbeiter, Vertreter und Berater in Bezug auf jegliche Haftung, Verluste, Schäden, Ansprüche, Geldstrafen, Urteile, Vergleiche, Kosten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten und -aufwendungen), die sich aus oder im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des Käufers im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren, Teilen oder Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen ergeben, freizustellen, zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, einschließlich ohne Einschränkung Folgendem: (a) Handhabung, Lagerung, Vermarktung, Verkauf, Weiterverkauf, Vertrieb, Nutzung oder Entsorgung der Waren (unabhängig davon, ob sie allein oder in Kombination mit anderen Substanzen verwendet werden) durch den Käufer oder Dritte und (b) das Versäumnis des Käufers, Anweisungen oder Vorschriften in Bezug auf (Produkt-) Sicherheit, anwendbare Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Diese Schadensersatzpflicht gilt nicht, wenn der Käufer nachweisen kann, dass der zugrunde liegende Vorfall durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers oder Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder verbundene Unternehmen des Verkäufers verursacht wurde.

Diese Klausel überdauert den Ablauf, die Kündigung oder die Beendigung des Verhältnisses zwischen den Parteien.

14. Rechte an geistigem Eigentum des Verkäufers

Zu den Rechten an geistigem Eigentum des Verkäufers gehören insbesondere alle Marken, Handelsnamen, Logos, Designs, Symbole, Embleme, Unterscheidungsmerkmale, Slogans, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Patente, Modelle, Zeichnungen, jegliches Know-How, alle Informationen und alle anderen Unterscheidungsmaterialien des Verkäufers, unabhängig davon, ob sie einer Registrierung oder Einreichung unterliegen oder nicht (nachfolgend „Rechte an geistigem Eigentum“). Der Verkäufer behält alle Rechte an geistigem Eigentum an den Waren, und nichts hierin ist dahingehend auszulegen, dass dem Käufer ausdrücklich oder stillschweigend Rechte oder Lizenzen an den Rechten an geistigem Eigentum des Verkäufers eingeräumt werden. Insbesondere darf der Käufer den Namen, das Logo oder andere Rechte an geistigem Eigentum des Verkäufers nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nutzen. Des Weiteren wird der Käufer weder durch Handlung noch Unterlassung etwas unternehmen, das die Rechte an geistigem Eigentum des Verkäufers verletzt, beschädigen, gefährden oder beeinträchtigen könnte. Der Käufer wird insbesondere Folgendes unterlassen: (a) Kennzeichnungen oder andere Mittel zur Identifizierung von vom Verkäufer gelieferten Waren zu verändern, zu entfernen oder zu entstellen; (b) die Rechte an geistigem

Eigentum des Verkäufers in einer Art und Weise zu verwenden, die ihre Unterscheidungskraft oder ihre Gültigkeit beeinträchtigt; (c) andere Marken als die des Verkäufers in Bezug auf die vom Verkäufer gelieferten Waren ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu nutzen oder (d) Marken oder Handelsnamen zu verwenden, die den Marken oder Handelsnamen des Verkäufers ähneln und Verwirrung oder Täuschung bewirken können.

15. Datenschutz

Jede Partei wird alle geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Sofern der Verkäufer in einer Bestellung nichts anderes vereinbart hat, werden weder der Verkäufer noch seine Unterauftragnehmer Informationen über bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen („personenbezogene Daten“) für den Käufer oder im Auftrag des Käufers verarbeiten. Wenn der Verkäufer in einer Bestellung einer solchen Verarbeitung personenbezogener Daten zustimmt, schließen die Parteien einen gesonderten Datenverarbeitungsvertrag in Bezug auf die diesbezüglichen Verpflichtungen des Verkäufers ab. Wenn der Verkäufer personenbezogene Daten im Rahmen seiner eigenen berechtigten Geschäftszwecke verarbeitet, tut er dies in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie des Verkäufers, die auf www.duraline-europe.com abrufbar ist.

16. Vertraulichkeit

„Vertrauliche Informationen“ sind alle nicht-öffentlichen Informationen, technischen Daten oder jedes Know-How in jeglicher Form und Materialien (einschließlich Muster), die das Geschäft, die Waren, Dienstleistungen und/oder Aktivitäten des Verkäufers und/oder seiner verbundenen Unternehmen betreffen, die dem Käufer offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich in elektronischer oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden und ob sie als proprietär oder vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht, und alle aus den vertraulichen Informationen abgeleiteten Informationen; unter der Voraussetzung, dass „vertrauliche Informationen“ keine Informationen umfasst, (i) die dem Käufer zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind oder vom Käufer auf nicht-vertraulicher Basis von einem Dritten erhalten werden; (ii) die jetzt oder in Zukunft ohne Handlung oder Unterlassung seitens des Käufers allgemein in der Öffentlichkeit bekannt sind oder werden oder (iii) die vom Käufer unabhängig und ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen entwickelt werden, was durch einen zeitgleichen Nachweis belegt wird. Der Käufer darf die vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Ausübung seiner Rechte oder der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf den Kauf von Waren, Teilen und/oder Dienstleistungen des Verkäufers (der „Zweck“) verwenden. Der Käufer darf die vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer an ihre Mitarbeitern und Vertreter, die diese Informationen für den Zweck kennen müssen und die an Geheimhaltungspflichten gebunden sind, die mindestens so streng wie die in diesen Bedingungen enthaltenen Geheimhaltungspflichten sind. Der Käufer darf vertrauliche Informationen, einschließlich Muster, ohne Erlaubnis des Verkäufers nicht zurückentwickeln. Der Käufer hat angemessene, umsichtige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die Verwendung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen

unter Verstoß gegen diesen Vertrag zu verhindern. Der Käufer stellt sicher, dass diese Verpflichtungen von seinen Mitarbeitern und Vertretern gemäß diesen Bedingungen erfüllt werden. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer unverzüglich alle Kopien, sei es schriftlich, elektronisch oder in anderer Form, dieser vertraulichen Informationen zurückzugeben oder vertrauliche Informationen auf sichere Weise zu löschen und zu vernichten. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Käufer eine Kopie der vertraulichen Informationen zu Datensatzverwaltungszwecken oder Kopien in unternehmensweiten Archiv-Backup-Systemen behalten. Ungeachtet der Vernichtung oder der Aufbewahrung der vertraulichen Informationen ist der Käufer weiterhin an seine vertraglichen Geheimhaltungspflichten gebunden. Falls der Käufer auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde vertrauliche Informationen aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren offenlegen muss, ist der Käufer zu Folgendem verpflichtet: (a) Eine vorherige schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu erteilen, wenn dies rechtlich zulässig ist; (b) angemessen mit dem Verkäufer auf Verlangen des Verkäufers und auf Kosten des Verkäufers zusammenzuarbeiten, um eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beschränken oder eine Schutzanordnung zu erhalten; und (c) ohne eine Schutzanordnung oder andere Abhilfe nur den Teil der vertraulichen Informationen offenzulegen, die nach Auffassung des Rechtsbeistands gesetzlich offengelegt werden müssen und sicherzustellen, dass den offengelegten Informationen die vertraulichen Behandlung zuerkannt wird. Nach der Kündigung bleiben die Verpflichtungen des Käufers gemäß diesen Bedingungen in Bezug auf die vertraulichen Informationen wie folgt vollständig in Kraft: (i) Im Fall vertraulicher Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis im Sinn des geltenden Rechts darstellen, solange diese Informationen ein Geschäftsgeheimnis bleiben; oder (ii) für andere vertrauliche Informationen oder Materialien für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Offenlegung. Der Verkäufer hat bei Verstößen oder drohenden Verstößen gegen diese Bestimmung Anspruch auf Unterlassungsverfügung, ohne dass die Anforderung einer Bürgschaft oder des Nachweises von Schäden besteht.

17. Käuferdaten

Der Verkäufer erkennt an, dass der Käufer, zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, alle Rechte, Ansprüche und Anteile, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, an allen Daten der Käuferdaten (wie unten definiert) besitzt. Der Käufer gewährt dem Verkäufer hiermit (i) eine nicht ausschließliche, unbefristete, unwiderrufliche, gebührenfreie, vollständig bezahlte, weltweite Lizenz im nachfolgend dargelegten Umfang.

Die oben dargelegte Lizenz berechtigt dazu, die Käuferdaten für interne Forschung und Entwicklung zu reproduzieren, zu verteilen, zu verändern und anderweitig zu verwenden und anzuzeigen.

Die oben dargelegte Lizenz berechtigt dazu, die Käuferdaten zur Erfüllung aller seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen an den Käufer, zu reproduzieren, zu verändern und anderweitig zu verwenden und anzuzeigen.

Die oben dargelegte Lizenz berechtigt dazu, die in aggregierten Statistiken enthaltenen Käuferdaten (wie in Klausel 18 definiert), zu

reproduzieren, zu verteilen, zu verändern und anderweitig zu verwenden und anzuzeigen.

„Käuferdaten“ bedeutet, abgesehen von aggregierten Statistiken, Informationen, Daten und andere Inhalte in irgendeiner Form oder in einem Medium, die dem Verkäufer vom Käufer oder im Namen des Käufers übermittelt, gepostet oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, oder einen Benutzer eines Produkts des Käufers, der Waren des Verkäufers integriert, wobei dieses Produkt durch die Waren oder die Verwendung der Waren erzeugt wird; sofern „Käuferdaten“ personenbezogene Daten ausschließt. Nichts in Klausel 17 wird als Einschränkung der Rechte betrachtet, die der Käufer dem Verkäufer in einer anderen Vereinbarung zugestanden hat.

Sofern der Käufer oder einer seiner Mitarbeiter oder Auftragnehmer eine Änderung der Waren des Verkäufers vorschlägt oder empfiehlt, insbesondere neue Funktionen oder Funktionalitäten, die sich darauf beziehen, oder Anmerkungen, Fragen, Anregungen oder dergleichen weitergibt („Feedback“), darf der Verkäufer dieses Feedback unabhängig von einer anderen Verpflichtung oder Beschränkung zwischen den Parteien, die dieses Feedback regelt, verwenden. Der Käufer tritt hiermit im Namen des Käufers und im Namen seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer und/oder Vertreter, alle Rechte, Ansprüche und Anteile an dem Feedback an den Verkäufer ab und es steht dem Verkäufer ohne Zurechnung oder Vergütung für Dritte frei, Ideen, Know-How, Konzepte, Techniken oder andere Rechte an geistigem Eigentum, die bzw. das im Feedback enthalten sind bzw. ist, für jedweden Zweck zu verwenden, der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, Feedback zu verwenden.

18. Aggregierte Statistiken

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen oder einer sonstigen Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien ist der Verkäufer berechtigt, die Nutzung der Waren, Teile oder Dienstleistungen durch den Käufer zu überwachen und aggregierte Statistiken zu erheben und zusammenzustellen. In den Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gehören alle Rechte, Ansprüche und Anteile an aggregierten Statistiken und alle darin enthaltenen Rechte an geistigem Eigentum ausschließlich dem Verkäufer und diese werden ausschließlich vom Verkäufer behalten. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer aggregierte Statistiken auf der Grundlage von Käuferdaten zusammenstellen kann, die aus der Nutzung der Waren, Teile oder Dienstleistungen des Käufers erhoben werden. Dies gilt auch für Käuferdaten, die aus der Nutzung der Waren, Teile oder Dienstleistungen durch Kunden des Käufers erhoben werden. Der Käufer stimmt zu, dass der Verkäufer (i) aggregierte Statistiken gemäß geltendem Recht öffentlich zugänglich machen und (ii) aggregierte Statistiken in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang und in der nach geltendem Recht zulässigen Weise verwenden darf, vorausgesetzt, dass diese aggregierten Statistiken den Käufer nicht ausdrücklich identifizieren. „Aggregierte Statistiken“ sind Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren, Teile oder Dienstleistungen durch den Käufer (oder seine Kunden), die vom Verkäufer aggregiert verwendet werden und den Käufer nicht direkt identifizieren, einschließlich der Zusammenstellung statistischer und leistungsbezogener Informationen zur

Bereitstellung und zum Betrieb der Waren, Teile und Dienstleistungen des Verkäufers.

19. Einhaltung des geltenden Rechts

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Bedingungen halten die Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Branchenspezifikationen, Kodizes und Standards ein, einschließlich, ohne Einschränkung, des US-amerikanischen Foreign and Corrupt Practices Act, des britischen Bribery Act 2010 und des Ethikkodex des Verkäufers.

20. Verträge der US-Regierung

Dieser Abschnitt 20 gilt nur, wenn die Waren, Teile und/oder Dienstleistungen für den direkten oder indirekten Verkauf an eine Agentur der US-Regierung bestimmt sind und/oder vollständig oder teilweise von einer Agentur der US-Regierung finanziert werden.

Der Käufer stimmt zu, dass alle vom Verkäufer bereitgestellten Waren, Teile und Dienstleistungen der Definition von „handelsüblich“ („COTS“) oder „Handelsware“ gemäß der Definition dieser Begriffe in der Federal Acquisition Regulation („FAR“) 2.101 entsprechen. Soweit das Buy American Act, Trade Agreements Act oder andere nationale Präferenzanforderungen anwendbar sind, ist das Ursprungsland der Waren und Teile unbekannt, sofern nicht ausdrücklich vom Verkäufer in der Bestellung etwas anderes angegeben wird. Der Käufer stimmt zu, dass die vom Verkäufer angebotenen Dienstleistungen vom Service Contract Act von 1965 befreit sind (FAR 52.222-41). Die Fassung jeder in diesem Abschnitt 20 aufgelisteten anwendbaren FAR-Klausel ist diejenige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Bestellung in Kraft ist.

Wenn der Käufer eine Agentur der US-Regierung ist, so stimmt der Käufer soweit gemäß FAR 12.302 zulässig zu, dass alle Absätze von FAR 52.212-4 (mit Ausnahme der in 12.302(b) aufgelisteten Absätze) durch diese Bedingungen ersetzt werden. Der Käufer stimmt ferner zu, dass die Unterabsätze von FAR 52.212-5 nur in dem für den Verkauf von COTS- und/oder Handelswaren geltenden Umfang und wie für den zu zahlenden Preis angemessen gelten.

Wenn der Käufer die Waren, Teile und/oder Dienstleistungen als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer jedweder Stufe im Auftrag einer Agentur der US-Regierung erwirbt, stimmt der Käufer zu, dass FAR 52.212-5(e) oder 52.244-6 (je nach Anwendbarkeit) nur in dem für den Verkauf von COTS- und/oder Handelswaren geltenden Umfang und wie für den zu zahlenden Preis angemessen gilt. Kann die Angemessenheit des Preises durch einen angemessenen Preiswettbewerb nicht festgestellt werden, oder wenn Kosten- oder Preisdaten aus einem anderen Grund erforderlich sein sollten oder wenn Waren, Teile oder Dienstleistungen nicht als „Handelswaren“ angesehen werden können, kann der Verkäufer die Bestellung ohne Vertragsstrafe kündigen und für die vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung durchgeführten Arbeiten eine Erstattung erhalten.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Bestellungen eines Käufers, der auf einer Liste der abgelehnten Parteien aufgelistet ist, abzulehnen.

21. Abtretung, Novation und Unterauftragsvergabe

Der Käufer darf seine Rechte oder Verpflichtungen aus diesen Bedingungen oder einer Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder vollständig noch teilweise abtreten oder kündigen, wobei die Zustimmung nicht unangemessen verzögert oder verweigert werden darf. Der Verkäufer ist berechtigt, eine solche Zustimmung zurückzuhalten, wenn der Abtretungsempfänger/Schuldübernehmer keine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit aufweist, ein Konkurrent oder potenzieller Konkurrent des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen ist, diese Zustimmung dazu führt, dass die Verkäufergruppe gegen geltendes Recht verstößt, und/oder nicht dem Ethikkodex des Verkäufers entspricht. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes darf der Verkäufer seine Rechte oder Verpflichtungen aus diesen Bedingungen oder einer Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder vollständig noch teilweise abtreten oder durch Novation abtreten, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verzögert oder verweigert werden darf. Der Verkäufer kann ohne Zustimmung des Käufers: (a) Seine Rechte oder Verpflichtungen vollständig oder teilweise an ein oder mehrere verbundene Unternehmen des Verkäufers abtreten oder durch Novation abtreten oder (b) Forderungen aus diesem Vertrag an ein oder mehrere verbundene Unternehmen des Verkäufers abtreten. Die Parteien vereinbaren, die Dokumente zu unterzeichnen, die zur Durchführung der zulässigen Abtretungen oder Novationen erforderlich sind. Im Fall einer Novation oder Abtretung durch den Käufer veranlasst der Käufer, dass der Schuldübernehmer/Abtretungsempfänger auf angemessene Aufforderung des Verkäufers zusätzliche Zahlungssicherheit leistet. Jede Abtretung oder Novation, die gegen die oben genannten Bestimmungen verstößt, ist nichtig und gegenüber der anderen Partei wirkungslos.

22. Subunternehmer

Der Verkäufer ist berechtigt, seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Die Nutzung eines Subunternehmers entbindet den Verkäufer nicht von der Haftung für die Erfüllung der an Unterauftragnehmer vergebenen Verpflichtungen.

23. Aufrechnung

Die Preisgestaltung des Verkäufers setzt voraus und hängt davon ab, dass die Bereitstellung von Waren, Teilen und/oder Dienstleistungen des Verkäufers an den Käufer keinen auferlegten direkten oder indirekten Verpflichtungen und/oder anderen Aufrechnungsmechanismen oder gewerblichen Beteiligungen („Aufrechnungsverpflichtungen“) unterliegt. Falls Aufrechnungsverpflichtungen auferlegt werden, unterliegen die Preise, Verkaufsbedingungen an den Käufer der Überarbeitung und behält sich der Verkäufer das Recht vor, diese Preise, Geschäftsbedingungen mit dem Käufer neu zu verhandeln. Der Verkäufer hat keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Waren, Teilen und/oder Dienstleistungen an den Käufer, wenn die Parteien nicht in der Lage sind, aufgrund der auferlegten Aufrechnungsverpflichtungen eine weitere Vereinbarung zu den geänderten Preisen und Geschäftsbedingungen zu erzielen.

24. Änderungen

Jede Partei kann jederzeit Änderungen am Zeitplan oder Umfang von Waren, Teilen und/oder Dienstleistungen in Form eines Änderungsentwurfs vorschlagen. Keine der Parteien ist verpflichtet, den geänderten Zeitplan oder Umfang auszuführen, bevor beide Parteien einer solchen Änderung schriftlich zustimmen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, entsprechen die Preise für zusätzliche Arbeiten, die aus diesen Änderungen resultieren, dem jeweils aktuellen Zeit- und Materialpreis des Verkäufers.

25. Geltendes Recht

Diese Bedingungen und alle im Rahmen dieser Bedingungen eingegangenen Bestellungen unterliegen den Gesetzen Englands, wobei Kollisionsnormen in jedem Fall ausgeschlossen sind. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und das von jedwedem Staat erlassene Uniform Computer Information Transactions Act keine Anwendung finden.

26. Beilegung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Bedingungen oder einer Bestellung ergeben, werden - unbeschadet des Rechts einer Partei, zum Schutz jederzeit Dringlichkeitsmaßnahmen, einstweilige oder sichernde Maßnahmen zu beantragen - an die Schlichtungsverfahren der Internationalen Handelskammer (ICC) verwiesen. Wenn eine solche Streitigkeit nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach Einreichung eines „Antrags auf Mediation“ (oder innerhalb einer anderen Frist, die unter den Umständen gegebenenfalls angemessen ist oder schriftlich vereinbart wird) beigelegt wurde, wird die Streitigkeit nach Maßgabe der ICC-Schiedsgerichtsordnung von einem oder mehreren nach diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz oder Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts ist London, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Die Entscheidung oder der Schiedsspruch des Schiedsrichters hat schriftlich zu erfolgen und ist für beide Parteien endgültig und bindend.

27. Änderung anwendbarer Bestimmungen

Der Preis, die Liefer- und Leistungstermine und etwaige Leistungsgarantien basieren auf diesen Bedingungen und den geltenden Gesetzen, Standards und Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Angebots oder Kostenvoranschlags des Verkäufers gültig sind, und werden angemessen angepasst, um dem Verkäufer entstandenen zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen Rechnung zu tragen, einschließlich solcher, aber nicht beschränkt auf solche, die sich aus Änderungen oder Änderungen bei der Auslegung dieser Bedingungen, der geltenden Gesetzen oder Richtlinien und Verfahren des Käufers ergeben, die gegebenenfalls nach dem Datum des Angebots oder Voranschlags des Verkäufers in Kraft treten. Falls eine solche Änderung den Verkäufer daran hindert, seine Verpflichtungen ohne Verletzung des geltenden Rechts zu erfüllen, oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen unverhältnismäßig belastend oder unausgewogen macht, hat der Verkäufer auch das Recht, eine Bestellung (oder einen Teil davon)

ohne irgendeine Haftung zu kündigen. Ohne Einschränkung der allgemeinen Art des Vorstehenden ist der Verkäufer berechtigt, seine Preise für Waren, Teile und/oder Leistungen jederzeit anzupassen, um Änderungen der Rohstoffkosten Rechnung zu tragen, sofern diese angepassten Preise nicht für Bestellungen gelten, die der Verkäufer bereits schriftlich akzeptiert hat.

In dieser Bestimmung bedeutet „anwendbares Recht“ alle Gesetze, Rechtsvorschriften, Anordnungen, Dekrete, Regeln, Verfügungen, Lizenzen, Zulassungen, Zustimmungen, Genehmigungen, Vereinbarungen, Vorschriften, Auslegungen, Abkommen, Urteile, legislative oder administrative Maßnahmen einer zuständigen Behörde, die für den Verkauf oder die Lieferung von Waren, Teilen und/oder Dienstleistungen gelten.

28. Allgemeine Klauseln

Diese Bedingungen und die jeweilige Bestellung stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und keine Änderung, Abänderung, kein Widerruf, Verzicht oder keine sonstige Änderung ist für die Parteien bindend, es sei denn, sie bzw. er wird von ihren bevollmächtigten Vertretern schriftlich vereinbart. Jede Partei stimmt zu, dass sie sich nicht auf Zusicherungen der anderen Partei, die in diesen Bedingungen oder der entsprechenden Bestellung nicht enthalten sind, verlassen hat und durch diese zu nichts veranlasst wurde. Im Fall eines Konflikts oder Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und einer Bestellung haben diese Bedingungen Vorrang, sofern eine Bestimmung der Bestellung nicht ausdrücklich als Außerkraftsetzung dieser Bedingungen angegeben ist.

Die vollständige oder teilweise Ungültigkeit dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit des Restes dieser Bedingungen nicht. Falls eine Bestimmung für ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, wird nur der ungültige oder nicht durchsetzbare Teil der Bestimmung abgetrennt und bleibt der Rest des Satzes, der Klausel und Bestimmung in dem Umfang intakt und vollständig in Kraft, der nicht als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet wird.